



# BUNDESPATENTGERICHT

25 W (pat) 76/06

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die Markenmeldung 305 44 043

hat der 25. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 13. Februar 2008 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Kliems sowie des Richters Merzbach und der Richterin Bayer

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Wortmarke

#### **webCenter**

ist am 22. Juli 2005 für verschiedene Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 37, 38, 41 und 42 zur Eintragung in das Markenregister angemeldet worden. Im Beschwerdeverfahren wurde das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis auf

„Klasse 9 Datenverarbeitungsprogramme, nämlich Content Management Systeme für das erstellen von Webseiten, insbesondere für Banken und sonstige Anbieter von Finanzdienstleistungen“

eingeschränkt.

Mit zwei Beschlüssen der Markenstelle für Klasse 42 vom 27. Oktober 2005 und vom 8. Mai 2006, von denen Letzterer im Erinnerungsverfahren ergangen ist, wurde die Anmeldung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG zurückgewiesen. Ob auch § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG der Eintragung entgegensteht, was der Erstprüfer angenommen hatte, blieb im Erinnerungsbeschluss dahingestellt.

Die angemeldete Kombination verstünden die angesprochenen Verkehrskreise im Sinne eines „Internet-Zentrums“. Die Wortkombination werde bereits zur Umschreibung eines Onlineportals mit Informationen, Dienstleistungen etc. verwendet. In Bezug auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen würden die angesprochenen Verkehrskreise nur einen im Vordergrund stehenden beschreibenden Gehalt entnehmen. So würden die Waren der Klasse 9 aus dem elektroni-

schen Bereich dahin beschrieben, dass sie der technischen Umsetzung oder Benutzung solcher Internetportale dienen.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Anmelderin mit dem Antrag (sinngemäß),

die Beschlüsse der Markenstelle des Deutschen Patent- und Markenamts für Klasse 42 vom 27. Oktober 2005 und 8. Mai 2006 aufzuheben.

Eine Verwendung von webCenter im beschreibenden Sinn für die verfahrensgegenständlichen Waren sei weder im Englischen noch im Deutschen feststellbar. Auch sei das Wort weder im Deutschen noch im Englischen lexikalisch nachweisbar. Die dem Beschluss beigefügten Auszüge einer Internetrecherche zeige lediglich die Verwendung der Bezeichnung WEBCENTER, jedoch nicht als beschreibende Angabe für die verfahrensgegenständlichen Waren. Auch wenn man mit der Markenstelle davon ausgehen wolle, dass webCenter vom Verkehr als „Internet-Zentrum“ verstanden werde, fehle ein im Vordergrund stehender beschreibender Gehalt. Das Amt verkenne vor allem, dass die Marke webCenter nicht für den Betrieb eines Onlineportals angemeldet worden sei. In Bezug auf die jetzt noch verfahrensgegenständlichen Waren ergebe sich selbst für die angesprochenen Fachkreise weder zwanglos noch unmittelbar eine beschreibende Bedeutung.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde der Anmelderin ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Eintragung des angemeldeten Zeichens steht zumindest das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft entgegen.

Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist nach ständiger Rechtsprechung im Hinblick auf die Hauptfunktion der Marke, die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, die einer Marke innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die von der Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden (vgl. zur st. Rspr. BGH GRUR 2003, 1050 - Cityservice; EuGH GRUR 2004, 674 - Postkantoor). Es muss also eine Kennzeichnungskraft mit der Eignung zur Ausübung der Herkunftsfunktion verbunden sein, auch wenn eine Marke zusätzlich noch weitere Funktionen haben kann (Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Aufl. § 8 Rdn. 39).

Keine Unterscheidungskraft besitzen nach der Rechtsprechung vor allem solche Marken, denen die angesprochenen Verkehrskreise für die fraglichen Waren und Dienstleistungen lediglich einen im Vordergrund stehenden beschreibenden Begriffsinhalt zuordnen (vgl. EuGH GRUR 2004, 674, 678 - Postkantoor). Jedoch hat der EuGH auch darauf hingewiesen, dass eine unmittelbar beschreibende Bedeutung nicht Voraussetzung für die Annahme fehlender Unterscheidungskraft ist. Vielmehr kann die Unterscheidungskraft auch aus anderen Gründen fehlen (vgl. EuGH GRUR 2004, 674 - Postkantoor; GRUR 2004, 680 - Biomild).

Die Unterscheidungskraft ist dabei zum einen im Hinblick auf die angemeldeten Waren und zum anderen im Hinblick auf die beteiligten Verkehrskreise zu beurteilen, wobei auf die mutmaßliche Wahrnehmung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers der fraglichen Waren abzustellen ist.

Wie die Markenstelle bereits ausgeführt hat, ist der Zeichenbestandteil „web“ die geläufige Kurzform für „World Wide Web“, einer Bezeichnung für das Internet. Der Bestandteil „Center“ weist auf ein Zentrum hin, so dass der angesprochene Ver-

kehr den Begriff „Webcenter“ im Sinne eines „Internet-Zentrums“ versteht. Dieser Begriff wird zudem bereits als Hinweis auf ein Onlineportal mit Informationen, Dienstleistungen etc verwendet. Außerdem ist auch die allgemeine Bedeutung von „Web-Zentrum“ ohne weiteres als ein Zentrum im Web zu verstehen. Selbst wenn man hierin eine Mehrdeutigkeit der Bezeichnung sähe, ist zu berücksichtigen, dass Mehrdeutigkeit einer Bezeichnung allein nicht zur Schutzfähigkeit führt. So werden Wortzeichen schon dann von der Eintragung ausgeschlossen, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichnet. (EuGH GRUR 2004, 146 Doublemint). Es kommt nicht an, ob die Bezeichnung „webCenter“ lexikalisch nachweisbar ist, da selbst sprachliche Neuschöpfungen schutzunfähig sein können (vgl. EuGH GRUR 2004, 680 - Biomild). Es handelt sich vorliegend auch nicht um eine sprachregelwidrige Wortkombination, denn der Verkehr ist an zahlreiche entsprechende Wortbildungen gewöhnt (z. B. Einkaufscenter, Sportcenter, Ski-zentrum, Webbrowser, Webseiten, Webauftritt). Die konkrete Schreibweise „web-Center“ ändert nichts, da eine Binnengroßschreibung ein werbeübliches Gestaltungsmittel darstellt, welche die Erfassbarkeit der Bedeutung zusätzlich steigert.

Auch die Beschränkung der Anmeldung auf die Waren „Datenverarbeitungsprogramme, nämlich Content Management Systeme für das Erstellen von Webseiten, insbesondere für Banken und sonstige Anbieter von Finanzdienstleistungen“ führt nicht zur Schutzfähigkeit.

Ein Content-Management-System ist ein Software-Paket, das dazu dient, Inhalte beliebiger Art aufzunehmen, zu verwalten und zur Präsentation verfügbar zu machen, wobei man sie in weborientierte (eigentlich sogar webbasierte) und druckorientierte Content-Management-Systeme unterteilen kann (vgl. Der Brockhaus, Computer und Informationstechnologie, Mannheim Leipzig 2003, S. 190). Sie zeichnen sich außerdem dadurch aus, dass die Anwender (Redakteure, Sachbearbeiter usw.) hauptsächlich in Programmteilen arbeiten, die über das Internet zur Verfügung stehen (vgl. Der Brockhaus, Computer und Informationstechnologie,

Mannheim Leipzig 2003, S. 190f.). Die digitalen Informationen können als Dateien vorliegen, die einzeln verarbeitet werden oder auch als zusammenhängende Dateisysteme, wie z. B. Webseiten, oder in strukturierter Form, wie z. B. in Datenbanken (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Content-Management>).

Für die angemeldeten Datenverarbeitungsprogramme stellt die angemeldete Bezeichnung eine Bestimmungsangabe dar. Für die Frage der Unterscheidungskraft kommt es nicht darauf an, ob die angemeldeten Waren mit „webCenter“ bezeichnet werden. Unterscheidungskraft fehlt vielmehr auch Bestimmungsangaben. Dabei können relativ allgemeine Angaben von Fall zu Fall als verbraucherorientierte Sachinformation zu bewerten sein, insbesondere wenn sie sich - wie hier - auf allgemeine Sachverhalte beziehen (Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Aufl., § 8 Rdn. 58). Die Programme können für Webseiten eines Webcenters insbesondere von Banken und sonstigen Anbietern von Finanzdienstleistungen bestimmt sein. An der Bestimmungsangabe ändert sich nichts dadurch, dass die Programme dabei speziell das Content-Management dieser Webseiten des Webcenters betreffen.

Voreintragungen von Zeichen mit dem Bestandteil „web“ oder „net“ begründen kein Recht auf Eintragung eines neu angemeldeten Zeichens (BPatG PMZ 2007, 160 Papaya). Außerdem ist jeweils auf das konkrete Zeichen in Verbindung mit den jeweiligen Waren und Dienstleistungen abzustellen, so dass schon deshalb die von der Anmelderin genannten Zeichen „Techweb“, „BeautyNet“, „artweb“, „Webkochbuch“, „security-web“ und „myWebAssistant.de“ mit der vorliegenden Anmeldung nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Außerdem gibt es auch Zurückweisungen entsprechender Zeichen, wie bereits im Beschluss des Erstprüfers erwähnt.

Ob darüber hinaus auch das Schutzhindernis der beschreibenden Angabe im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG vorliegt, kann dahingestellt bleiben, da der angemeldeten Bezeichnung bereits die Unterscheidungskraft fehlt.

Die Beschwerde war deshalb zurückzuweisen.

Kliems

Merzbach

Bayer

Pr